

Dr. Heiko Buck

Berücksichtigung von Pensionsverpflichtungen bei der Bewertung von kleinen und mittleren Versicherungsmaklerunternehmen

1. Einleitung

In der Rechtsprechung und der Betriebswirtschaftslehre sind die kapitalwertorientierten Methoden zur Bewertung von Versicherungsmaklerunternehmen anerkannt. Vereinfachte Preisfindungsverfahren können auch bei der Bewertung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen nicht an die Stelle des Ertragswertverfahrens treten.² Diese Auffassung vertritt auch die Bundessteuerberaterkammer.³ Gleichwohl wird in der Praxis nach wie vor eine Bewertung anhand von Umsatzmultiplikatoren vorgenommen. Dabei bleiben oft die Rentabilität und die nachhaltige Übertragbarkeit der Ertragsüberschüsse der Unternehmung unberücksichtigt. Des Weiteren wird in der Praxis ein weiterer wesentlicher Faktor – die sachgerechte Berücksichtigung von Pensionsverpflichtungen – bei der Bewertung von kleinen und mittleren Maklerunternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) häufig nicht angemessen berücksichtigt.

Die nachfolgenden Ausführungen zeigen auf, dass die Bewertung anhand vereinfachter Umsatzfaktoren bei Bewertungen von Makler-GmbHs zu gravierend falschen Ergebnissen führen kann, sofern die Pensionsverpflichtungen nicht oder nicht sachgerecht in die Wertermittlung einbezogen werden. Dem Bewertungspraktiker sollen Anregungen gegeben werden, da insbesondere bei kleinen Makler-GmbHs durch erteilte (nicht betriebsnotwendige) Pensionszusagen eine wesentliche Belastung der Gesellschaft wertangemessen zu berücksichtigen ist.

In der Bewertungspraxis und Rechtsprechung werden die Discounted Cash Flow-Methode oder die Ertragswertmethode als sachgerechte Bewertungsmethoden anerkannt. Der Ertragswert entspricht dem Barwert aller zukünftigen finanziellen Überschüsse, die bei Erhaltung der ertragbringenden Substanz des Bewertungsobjektes dem Anteilseigner zufließen können. Dabei ist das betriebsnotwendige Vermögen die Grundlage für die Ertragskraft.

Die Unternehmenswertermittlung erstreckt sich darüber hinaus auch auf möglicherweise vorhandene nicht betriebsnotwendige bzw. neutrale Vermögensteile, die jederzeit veräußert werden können, ohne die Fortführung des Unternehmens zu beeinträchtigen. Methodisch werden diese nicht betriebsnotwendigen Vermögensgegenstände (Aktivwerte) mit ihrem Netto-Einzerveräußerungspreis gesondert ermittelt und dem Ertragswert hinzugerechnet.

In der Praxis weist das nicht betriebsnotwendige Vermögen häufig jedoch auch negative Werte auf.⁴ Dies gilt insbesondere für kleine und mittelgroße Versicherungsmaklerunternehmen in Rechtsform der GmbH, wenn eine kleine GmbH ihren geschäftsführenden Gesellschaftern Pensionszusagen erteilt hat, die für die Durchführung des Geschäftsbetriebs nicht notwendig sind.⁵ Diese in Zukunft noch zu erfüllenden Pensionsverpflichtungen sind gleichwohl im Rahmen der Unternehmensbewertung – analog zum positiven nicht betriebsnotwendigen Vermögen – wertmindernd zu berücksichtigen.

Die nachfolgenden Ausführungen geben Hinweise zur sachgerechten Berücksichtigung der Pensionsverpflichtungen im Rahmen der Bewertung für den Versicherungs- bzw. Bewertungspraktiker. Auf die zahlreichen grundlegenden Bewertungsfaktoren, die im Rahmen einer Unternehmens- oder Bestandsbewertung zu berücksichtigen sind, kann aus Kapazitätsgründen hier nicht eingegangen werden. Eine umfassende Darstellung ist der Monographie „Wertermittlung und Übertragung von Versicherungsmaklerunternehmen und Versicherungsbeständen“ zu entnehmen.⁶

2. Abgrenzung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens

2.1. Sachlich korrekte Abgrenzung betrieblicher Vermögens- und Schuldposten

Bei der Analyse des vorliegenden Vermögens der Maklerunternehmung sind neben den betriebsnotwendigen auch sog. neutra-

le Vermögens- und Schuldposten zu untersuchen. Damit zusammenhängend sind zahlreiche weitere Daten und Informationen zu berücksichtigen, um einen sachgerechten Unternehmenswert zu ermitteln.

In die Ertragswertberechnung sind grundsätzlich nur unternehmensrelevante Zahlen einzubeziehen. Es ist gutachterlich zu untersuchen, ob dem Grunde nach und ggf. in welcher Höhe die vorliegenden Bilanz- und GuV-Posten Bestandteil des Unternehmenswertes sind oder diese ggf. außerhalb der Ertragswertberechnung als nicht betriebsnotwendiges Vermögen zu berücksichtigen sind.

Der Unternehmenswert wird nur dann sachgerecht ermittelt, wenn alle zu berücksichtigenden Faktoren und Einflussgrößen sachlich und zeitlich zutreffend abgegrenzt werden.⁷ Die sachliche Abgrenzung ist generell bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) schwierig, da häufig fließende Übergänge zwischen dem privaten und betrieblichen Vermögen vorliegen (z.B. bei Mietzahlungen, betrieblichen Finanzierungen, Gehältern und Altersversorgungsverpflichtungen).⁸

Aufgrund der Gegebenheiten bei kleinen Versicherungsmaklerunternehmen und den besonderen inhaberbezogenen Einflüssen ist die sachliche Abgrenzung im Rahmen der Unternehmensbewertung nicht einfach. Unabhängig von diesen Besonderheiten sind mitunter erhebliche Zusatzberechnungen und Anpassungen bzw. Bereinigungen erforderlich, um sachgerechte Ergebnisse zu ermitteln.

Dies gilt nicht nur für die Aktiva, sondern auch für den Bereich der Passiva. Dort sind

WP/StB, Versicherungskaufmann, ö.b.u.v. Sachverständiger, in eigener Kanzlei als Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Unternehmensberater sowie gerichtlicher Gutachter für Unternehmensbewertungen tätig. Spezialgebiete sind die Bewertung, Beratung und Prüfung von Versicherungsunternehmen, Versicherungsmaklern und Versicherungsbeständen.

ebenfalls häufig sachliche und stichtagsbezogene Abgrenzungen vorzunehmen. Diese können den Personalbereich, allgemeine Verbindlichkeiten oder den steuerlichen Bereich betreffen.

2.2. Betriebsnotwendiges und neutrales Vermögen

In der Praxis wird zur Unterscheidung von betriebsnotwendigem und neutralem Vermögen eine wertbezogene Abgrenzung und eine funktionale Abgrenzung diskutiert.⁹ Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) geht im Bewertungsstandard IDW S1 von einer funktionalen Abgrenzung aus,¹⁰ die auch von der Rechtsprechung regelmäßig herangezogen wird.¹¹

Als nicht betriebsnotwendig gelten danach sämtliche Vermögensgegenstände, die nicht dem eigentlichen Betriebszweck dienen und zur Erzielung der für die der Unternehmensbewertung zugrunde gelegten Erträge nicht erforderlich sind und deshalb ohne weiteres veräußert werden könnten, ohne den zukünftigen Ertrag zu beeinträchtigen.¹²

Konkrete Ausführungen zu Sachverhalten, in denen die Passivwerte die Aktivwerte übersteigen und per Saldo zu einem negativen nicht betriebsnotwendigen Vermögen führen, sind dem Schrifttum dezidiert nicht zu entnehmen. In der Literatur finden sich lediglich Hinweise, dass nicht betriebsnotwendige Schulden unter Umständen in Gesellschafterdarlehen oder Pensionslasten vorliegen können und diese ggf. mit ihrem Ablöswert gesondert zu bewerten sind.¹³ Wie diese dann im Einzelfall praktisch zu bewerten sind, wird nicht näher beschrieben. In der Literatur bzw. Rechtsprechung findet sich darüber hinaus für den Fall einer börsennotierten Aktiengesellschaft lediglich der Hinweis, dass Pensionsrückstellungen mit einer Unterdeckung in Höhe dieses Betrages als neutrales Vermögen zu behandeln sind, falls diese Unterdeckung nicht aufgeholt werden soll.¹⁴ Insbesondere bei vorliegenden Pensionsverpflichtungen von KMU sind einige wesentliche Fragen zu klären.

In der Praxis dürften zahlreiche Fälle im Rahmen der Bewertung von kleinen Versicherungsmaklerunternehmen vorliegen, bei denen auf der Passivseite Pensionsrückstellungen ausgewiesen werden, die bei näherer Analyse in voller Höhe als nicht betriebsnotwendig anzusehen sind. Die Erteilung der Pensionszusagen ist häufig nicht

zur Förderung des eigentlichen Betriebszwecks erforderlich. Dies wird deutlich, wenn eine Vielzahl vergleichbarer Versicherungsmaklerunternehmen die betrieblichen Erträge realisieren kann, ohne entsprechende Pensionszusagen erteilt zu haben. Diese Pensionsverpflichtungen könnten dann ggf. im Rahmen der Unternehmensbewertung als gesondert zu bewertende (unsichere) neutrale Verbindlichkeiten einzuordnen sein. In diesem Zusammenhang sind auch die damit zusammenhängenden Aktivwerte (z.B. Rückdeckungsversicherungen) in die Betrachtung einzu beziehen. Insoweit sind bei der Ermittlung des neutralen Vermögens die Pensionsverpflichtungen sowie die damit zusammenhängenden Aktivwerte des Deckungsvermögens per Saldo als gesondert zu berücksichtigende (neutrale) Verbindlichkeiten vom Unternehmenswert abzuziehen.¹⁵

3. Berücksichtigung nicht betriebsnotwendiger Pensionsverpflichtungen

3.1. Bilanzielle Bewertung von Pensionsrückstellungen

In der Bilanzierungspraxis werden bei Vorliegen von Pensionsverpflichtungen regelmäßig Pensionsgutachten in Auftrag gegeben. Diese beinhalten im Regelfall die Verpflichtungen, die nach den steuerlichen Vorschriften (§ 6a EStG) und handelsrechtlichen Vorgaben gemäß Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) zu berücksichtigen sind. In den letzten Jahren beinhalten nicht nur die steuerlich, sondern auch die handelsrechtlich anzusetzenden Bewertungsparameter erhebliche Abweichungen zu denen am Bewertungsstichtag tatsächlich vorliegenden Verhältnissen. Dies betrifft insbesondere den Diskontierungszinssatz. Sofern eine realitätsnahe Bewertung der Pensionsverpflichtungen zum tatsächlichen Zeit- bzw. Marktwert vorgenommen werden soll, sind die vorliegenden HGB-Gutachten im Regelfall nicht geeignet, die tatsächliche Verpflichtung darzustellen.

In den handelsrechtlichen Jahresabschlüssen von KMU werden die Rückstellungen für Pensionszusagen häufig nach versicherungsmathematischen Grundlagen unter Anwendung der Heubeck-Tafeln bewertet. In diesem Zusammenhang ist darauf aufmerksam zu machen, dass durch das BilMoG vom 25. Mai 2009 die handelsrechtlichen Vorschriften zur Bewertung und Bilanzierung von Pensionsverpflich-

tungen für die Geschäftsjahre ab (spätestens) 2010 geändert wurden. Pensionsrückstellungen sind seit diesem Zeitpunkt nach Maßgabe des notwendigen Erfüllungsbeitrages und gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit einem durch die Deutsche Bundesbank bekannt zu gebenden Diskontierungszinssatz zu ermitteln. Die Pensionsrückstellungen der Gesellschaft werden gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB mit dem von der Bundesbank veröffentlichten Zinssatz diskontiert (10-Jahresdurchschnitt), der sich bei einer pauschal angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Der Rechnungszins zum 31. Dezember 2017 betrug 3,68% und liegt damit deutlich über dem aktuell zum Bewertungsstichtag vorliegenden Marktzins.

Es handelt sich hier um eine handelsrechtliche Pflichtvorgabe, um die Unternehmen von den Auswirkungen der Niedrigzinsphase bilanziell zu entlasten. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht daher die entsprechend die Zinssätze, die sich aus einem zehnjährigen Vergangenheitszeitraum ergeben. Der von der Bundesbank veröffentlichte 10-Jahresdurchschnitt (bei Annahme einer Restlaufzeit von 15 Jahren) beträgt zum 31. Dezember 2017 3,68% und ist damit um rd. 0,88%-Punkte höher als der siebenjährige Jahresdurchschnitt. Der Zinssatz des 7-Jahresdurchschnitts betrug zum 31. Dezember 2017 2,80%.¹⁶

Das nachfolgend dargestellte Beispiel basiert auf einem praktischen Bewertungsfall einer Versicherungsmakler-GmbH, in dem ein Minderheitsgesellschafter die Anteile des geschäftsführenden Mehrheitsgesellschafters zu einem angemessenen Kaufpreis erwerben wollte. Die hier aufgeführten Zahlen in den Beispielen wurden zur Verdeutlichung gerundet.

Beispiel: Handelsrechtliche Bilanzierung gemäß BilMoG

Eine kleine Versicherungsmakler-GmbH weist eine Pensionsrückstellung aus. Diese resultiert aus einer unverfallbaren Anwartschaft für einen bereits ausgeschiedenen Geschäftsführer und einer Verpflichtung gegenüber einem noch tätigen Geschäftsführer, für die bereits Rentenleistungen erbracht werden. Der Rentner ist 70 Jahre alt, für die Anwartschaft werden in 20 Jahren die ersten Rentenzahlungen fällig.

Die Pensionsverpflichtungen (gemäß BilMoG) betragen gemäß eines am 23. Januar 2018 erstellten Pensionsgutachtens der XYZ

Aktuar GmbH insgesamt 500.000 Euro. Davon entfallen 200.000 Euro auf die unverfallbare Anwartschaft und 300.000 Euro auf die bereits eingetretene Rente. Der Zeitwert des Deckungsvermögens aus Rückdeckungsversicherungen beträgt gemäß Pensionsgutachten 200.000 Euro. Per Saldo ergeben sich wirtschaftlich „Netto-Pensionsverpflichtungen“ in Höhe von 300.000 Euro, sofern die zusammenhängenden Aktivwerte aus entsprechend abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen mit den Pensionsverpflichtungen verrechnet werden. Annahmegemäß weist die Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 eine „Mindest-Pensionsrückstellung“ aus, so dass eine handelsrechtliche Unterdeckung in Höhe von 28.000 Euro zu verzeichnen ist.

Diese resultiert aus der Neubewertung nach BilMoG zum 1. Januar 2010. Danach wurde ab dem Geschäftsjahr 2010 eine Zuführung in Höhe von 60.000 Euro erforderlich. Dieser Betrag ist mit mindestens 1/15 dieser Umstellungsdifferenz jährlich pro Geschäftsjahr bis spätestens zum 31. Dezember 2024 aufwandswirksam der Pensionsrückstellung zuzuführen. In den Geschäftsjahren 2010 bis 2017 wurden jeweils 4.000 Euro der Pensionsrückstellung zugeführt. Für die Folgejahre 2018 bis 2024 verbleibt insgesamt ein zusätzlich zu passivierender Restbetrag von 28.000 Euro. Es handelt sich hier um eine handelsrechtlich ermittelte „Last“, die jedoch aufgrund von Übergangsvorschriften (noch) nicht zu passivieren ist. Die handelsrechtliche (wirtschaftlich saldierte) Pensionsverpflichtung beträgt danach 328.000 Euro, wovon 300.000 Euro als Pensionsrückstellung in der Bilanz passiviert sind.¹⁷

Zusätzlich zur bekannten, jedoch handelsrechtlich noch nicht passivierten, „Last“ existiert zum Bewertungsstichtag bei einer BilMoG-Bilanzierung eine weitere „stille Last“, da die Pensionsverpflichtungen bei Ansatz einer Zeitwert-Passivierung mit dem aktuell zum Bewertungsstichtag vorliegendem niedrigeren Marktzins eine wesentlich höhere Verpflichtung aufweisen.

3.2. Nicht betriebsnotwendige Passiva (Pensionsverpflichtungen)

Eine realitätsnähere Bewertung zum Bewertungsstichtag erfordert im Regelfall eine Bewertung nach den Vorschriften der International Accounting Standards (IAS). Der Ansatz und die Bewertung der Pensionsver-

pflichtungen werden in der Vorschrift IAS 19 geregelt.

Danach ist zum Bewertungsstichtag der Rechnungszins auf der Grundlage der Renditen zu bestimmen, die am Bewertungsstichtag für erstklassige, festverzinsliche Unternehmensanleihen (High Quality Corporate Bonds) am Markt erzielt werden. Laufzeiten der zugrunde gelegten Anleihen sollen dabei mit der voraussichtlichen Fälligkeit der zu erbringenden Leistungen übereinstimmen.

Die von der Heubeck AG anhand von Musterbeständen ermittelten Zinssätze gemäß IAS 19.83 betragen zum 31. Dezember 2017 für Anwärter 2,05% und für Rentner 1,55%. Für den Mischbestand wurde von Heubeck ein Rechnungszins von 1,90% ermittelt.¹⁸

Wie bereits vorstehend im Abschnitt 3.1. beschrieben, weist die Gesellschaft zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2017 in der Bilanz eine (saldierte) Pensionsrückstellung von 300.000 Euro aus. Diese passivierte „Mindest-Pensionsrückstellung“ ergibt sich aus den unsaldierten Pensionsverpflichtungen in Höhe von 500.000 Euro abzüglich des Zeitwertes des Deckungsvermögens von 200.000 Euro. Als weitere bisher noch nicht passivierte Last besteht eine Deckungslücke von 28.000 Euro, die aus der BilMoG-Umstellung des Jahres 2010 resultiert.

In Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften wurden die Pensionsverpflichtungen mit einem Rechnungszins von 3,68% berechnet. Als weitere Rechnungsgrundlage diente die Heubeck-Richttafel 2005 G. Die zukünftige Renten-Entwicklung wurde dabei mit 1,5% berücksichtigt.

Da der handelsrechtlich anzusetzende Rechnungszins sich aus einem Durchschnittswert der letzten 10 Jahre ableitet, ist dieser Rechnungszins aufgrund des in den letzten Jahren stark sinkenden Zinsniveaus deutlich höher als der Markt- bzw. Zeitwert der Verpflichtung.

Beispiel: Bilanzierung gemäß IAS 19

Der von Heubeck ermittelte Rechnungszins für einen IFRS-Zeitwert zum 31. Dezember 2017 legt bei einem Mischbestand von Rentnern und Anwärtern einen Rechnungszins von 1,90% zugrunde. Gemäß vorliegendem Pensionsgutachten nach

IFRS-Rechnungsparametern errechnet sich daraus zum 31. Dezember 2017 ein Zeitwert der Pensionsverpflichtung von Euro 750.0000. Nach Saldierung des positiven Planvermögens (Aktivwert des Deckungsvermögens) von 200.000 Euro¹⁹ ergibt sich ein Nettobilanzansatz der Pensionsverpflichtungen gemäß IAS 19 von 550.000 Euro.

Ergebnis: Zwischen dem passivierten Betrag der Pensionsverpflichtungen (300.000 Euro) und dem Markt- bzw. Zeitwert (550.000 Euro) liegt somit eine Differenz von 250.000 Euro. Es handelt sich um eine stichtagsbezogene stille Last,²⁰ die in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften nicht am Bilanzstichtag passiviert wurde.

Unter Zugrundelegung der Annahme, dass es sich bei den Pensionsverpflichtungen um nicht betriebsnotwendiges Vermögen handelt, sind die Aufwendungen aus der Zuführung zur Pensionsrückstellung sowie die Rentenzahlungen und sonstige damit zusammenhängende Aufwendungen und Erträge (einschließlich Aktivwerte aus der Rückdeckungsversicherung) in der Planungsrechnung gewinnerhöhend bzw. gewinnmindernd eliminiert. Diese „Bereinigung“ ist erforderlich, da ansonsten eine (partielle) Doppelberücksichtigung dieser Aufwands- und Ertragspositionen erfolgen würde. Da die Gesellschaft jedoch die Last der Pensionsverpflichtungen zu tragen hat, sind diese als nicht betriebsnotwendiges (negatives) Vermögen gesondert (mit dem Zeitwert) in Abzug zu bringen.

Das nicht betriebsnotwendige Vermögen setzt sich aus dem Saldo des Zeitwertes des nicht betriebsnotwendigen Aktivvermögens (200.000 Euro) und dem Zeitwert der nicht betriebsnotwendigen Passiva (750.000 Euro) zusammen. Per Saldo ergibt sich in diesem Fall ein Passivüberhang von 550.000 Euro.

3.3 Berücksichtigung steuerlicher Auswirkungen

In der Literatur ist es unstrittig, dass die Erlöse aus dem (tatsächlichen oder fiktiven) Verkauf des nicht betriebsnotwendigen (positiven) Aktivvermögens unter Abzug der Steuerbelastung zu erfassen sind.²¹ Die Thematik des nicht betriebsnotwendigen Passivvermögens im Allgemeinen und der nicht betriebsnotwendigen Pensionsverpflichtungen im Besonderen ist in der Literatur bisher nur selten erörtert worden.

In der Realität kann die Makler-GmbH – trotz bestimmter steuerlicher Einschränkungen – die Aufwendungen für Altersversorgungsverpflichtungen steuerlich geltend machen. Die wirtschaftliche Last der Pensionsverpflichtungen wird durch die steuerliche Abzugsfähigkeit gemindert.

Es ist insoweit angemessen, neben den anfallenden Ausgaben der Maklerunternehmung auch die in Zukunft damit verbundene Steuerentlastung mit in die Betrachtung einzubeziehen. Würde dies nicht erfolgen, wäre der Wert des Unternehmens wirtschaftlich nicht sachgerecht ermittelt. Die zukünftigen Steuervorteile sind daher als positiver Effekt bei der Berechnung des nicht betriebsnotwendigen negativen Vermögens zu berücksichtigen.

Die Berechnung der unternehmensindividuellen Steuerentlastung durch die Abzugsfähigkeit der Pensionsverpflichtungen stellt sich dabei nicht trivial dar. Ohne hier die Ableitung des nachfolgend zugrunde gelegten anteiligen Steuersatzes darzustellen,²² wird im nachfolgenden Beispielfall eine Berücksichtigung von rd. 2/3 (67%) des Unternehmenssteuersatzes von 29,83% im Sinne einer vereinfachten Barwertbetrachtung als sachgerecht angesehen.

Beispiel: Berücksichtigung der Steuerersparnis für das Unternehmen

Die zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2017 in der Steuerbilanz passivierte Pensionsrückstellung beträgt 200.000 Euro. Die Pensionsverpflichtungen gemäß IAS 19 betragen (netto) 550.000 Euro. Annahmegemäß wird für die Zukunft ein Altersversorgungsaufwand von 350.000 Euro als steuerlich abzugsfähig geschätzt. Der Gewerbesteuer-Hebesatz soll 400% betragen, so dass ein Gewerbesteuerersatz von 14,00% vorliegt. Der Körperschaftsteuersatz beträgt 15,0% zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5% (= 15,83%). Daraus errechnet sich insgesamt ein Unternehmenssteuersatz von 29,83%. Bei Zugrundelegung einer Barwertbetrachtung soll der Unternehmenssteuersatz zu 2/3 angesetzt werden und dadurch vereinfachend den späteren, derzeit noch ungewissen, Zahlungsverlauf berücksichtigen. Es ergibt sich danach ein anzusetzender Steuersatz von rd. 20,0% (= 29,83% x 67%).

Bei einem Ansatz dieses Steuersatzes errechnet sich in Zukunft eine geschätzte Steuerersparnis, die zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2017 mit einem Betrag

„Die Berechnung der unternehmensindividuellen Steuerentlastung durch die Abzugsfähigkeit der Pensionsverpflichtungen stellt sich nicht trivial dar“

von rd. 70.000 Euro (= 350.000 Euro x 20,0%) anzusetzen ist.

Ergebnis: Nach Abzug des geschätzten zukünftigen Steuervorteils ergibt sich somit rechnerisch zum 31. Dezember 2017 für die GmbH unter Berücksichtigung der IAS 19-Pensionsverpflichtungen eine Belastung (nach Steuern) von rd. -480 TEuro (= -550 TEuro + 70 TEuro). Dieser Betrag ist gesondert vom ermittelten Ertragswert in Abzug zu bringen und führt zu einem entsprechend geringeren Unternehmenswert.

Abschließend soll erwähnt werden, dass der Ansatz der BilMoG-Pensionsverpflichtungen (hier im Beispiel: -300 TEuro) abzüglich darauf latent bestehenden Steuervorteile (+ 60 TEuro) bei Ansatz eines Steuersatzes von 20,0% (= 2/3 des Unternehmenssteuersatzes) im Rahmen von Unternehmensbewertungen nicht sachgerecht wäre, da die zum Bewertungsstichtag vorliegenden Verpflichtungen bzw. die stillen Lasten (= Differenz zum Zeitwert) zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2017 hier nicht angemessen berücksichtigt sind. Der Unternehmenswert bzw. der etwaige Kaufpreis für einen potenzieller Erwerber würde einen zu hohen Betrag ergeben.

4. Zusammenfassung

1. Nicht betriebsnotwendiges negatives Passivvermögen, d. h. Verpflichtungen bzw. „Schulden“, sind bei der Unternehmensbewertung grundsätzlich mit dem „Markt- bzw. Zeitwert“ zum Bewer-

tungsstichtag gesondert (wertmindernd) in Abzug zu bringen.

2. Die Planungsrechnung muss entsprechend (gewinnerhöhend) bereinigt werden, um eine Doppelberücksichtigung der Verpflichtungen auszuschließen.
3. Pensionsrückstellungen sind grundsätzlich mit dem zum Bewertungsstichtag relevanten Zeitwert anzusetzen.
4. Die gemäß BilMoG zu errechnende Pensionsverpflichtung entspricht im Regelfall nicht dem Zeitwert und muss daher durch den Ansatz einer Pensionsverpflichtung gemäß IAS 19 ersetzt werden.
5. In Zukunft zu erwartende Steuerersparnisse des Unternehmens sind - analog der Steuerbelastungen beim Ansatz von nicht betriebsnotwendigem positivem Vermögen – (werterhöhend) bei der Ermittlung der Verpflichtung zu berücksichtigen.

¹ Vgl. Buck, H., *Bewertung von Maklerunternehmen nach der Versicherungsbestandsbasierten Ertragswertmethode*, in: ZfV 2016, S. 92 ff.

² Vgl. IDW, *Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts kleiner und mittelgroßer Unternehmen* (IDW Praxishinweis 1/2014), IDW-FN 2014, 283 (291), Tz. 60.

³ Vgl. die gleichlautenden Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zu den Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts kleiner und mittelgroßer Unternehmen (Beschl. vom Präsidium der Bundessteuerberaterkammer am 13. März 2014), S. 1-15, hier S. 14, Tz. 60.

⁴ Bei vorliegenden nicht betriebsnotwendigen negativen Betriebsvermögen bzw. Passivwerten wird in der Bewertungspraxis auch von „negativen Sonderwerten“ gesprochen.

⁵ Zur Abgrenzung von betriebsnotwendigem und neutralem Vermögen vgl. 2.2.

⁶ Vgl. Buck, *Wertermittlung und Übertragung von Versicherungsmaklerunternehmen und Versicherungsbeständen*, Karlsruhe 2016, S. 33 ff.

⁷ Vgl. IDW Standard: *Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen* (IDW S1 i. d. F. 2008), IDW-FN 2008, 271, (290), Rn. 157.

⁸ Vgl. Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zu den Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts kleiner und mittelgroßer Unternehmen, 2014 (abrufbar unter www.bstbk.de), Rn. 6 oder Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), *Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts kleiner und mittelgroßer Unternehmen* (IDW Praxishinweis 1/2014), IDW-FN 2014, 283 (286 f.), Rn. 6 sowie Ihlau/Duscha/Gödecke, *Besonderheiten bei der Bewertung von KMU*, Wiesbaden 2013, S.107 ff.

⁹ Vgl. *WP-Handbuch 2014*, Bd. II Rn. 137, S. 42.

¹⁰ Vgl. IDW Standard: *Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen* (IDW S1 i. d. F. 2008), IDW-FN 2008, 271, (279), Rn. 59.

¹¹ Vgl. Hachmeister/Ruthardt BB 2014, 875, (876) und die dort angegebene Literatur.

¹² Vgl. Emmerich in Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 7. Aufl. 2013, § 305 Rn. 72; Peemöller in: Peemöller (Hrsg.), Praxishandbuch der Unternehmensbewertung 6. Aufl. 2015, S. 45 f.; Hannes in: Peemöller (Hrsg.), Praxishandbuch der Unternehmensbewertung 6. Aufl. 2015, S. 1402.

¹³ Vgl. Ballwieser/Hachmeister, 4. Aufl. 2013, S. 10; Hüttemann/Meinert in Fleischer/Hüttemann, Rechtshandbuch Unternehmensbewertung 2015, § 7 Rn. 51.

¹⁴ Vgl. Großfeld, Recht der Unternehmensbewertung, 7. Aufl. 2012, S. 323 Rn. 1167.

¹⁵ Dieser „negative Sonderwert“ kann gesondert bzw. separat vom Ertragswert abgezogen oder ggf. in der Auszahlungsreihe als Annuität in der ewigen Rente wertmindernd in Abzug gebracht werden.

¹⁶ Gemäß § 253 Abs. 6 HGB ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren im Anhang oder unter der Bilanz darzustellen. Gewinne dürfen nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens dem Unterschiedsbetrag zwischen der sieben- und zehnjährigen Durchschnittsberechnung entsprechen (Ausschüttungssperre).

¹⁷ Gemäß Art. 67 Abs. 2 EGHGB ist die Differenz der nicht in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen für laufende Pensionen, Anwartschaften auf Pensionen und ähnliche Verpflichtungen jeweils im Anhang anzugeben.

¹⁸ Vgl. Heubeck Zins-Info vom 2.1.2018 unter www.Heubeck.de.

¹⁹ Im vorliegenden Bewertungsfall entspricht der Aktivwert gemäß BilMoG dem Zeitwert des Aktivvermögens gemäß IAS-Vorschriften.

²⁰ Da die handelsrechtliche Deckungslücke von 28.000 Euro bekannt ist, liegt genau genommen eine stille Last von 222.000 Euro vor.

²¹ Vgl. Hachmeister/Ruthardt BB 2014, 875, (877).

²² Vgl. Buck, H., Nicht betriebsnotwendiges negatives Vermögen in der Unternehmensbewertung (von KMu), in: DStR 2016, S. 1178-1182, hier S. 1181 f.

R. Claus Bingemer †

Der langjährige Vorstandsvorsitzende der Hannover Rück R. Claus Bingemer ist am 23. März 2018 im Alter von 91 Jahren gestorben. Bingemer war einer der herausragenden Manager der deutschen Rückversicherungswirtschaft. Mit dem Ausbau eines kleinen Hausrückversicherers zu einem der Weltmarktführer hat er von Hannover aus die größte Erfolgsgeschichte der deutschen Rückversicherung seit dem 2. Weltkrieg geschrieben.

Bingemer war zunächst bei der Gerling Globale Rück Köln tätig, bevor er 1966 in den Vorstand der in diesem Jahr neugegründeten Hannover Rück – damals noch Aktiengesellschaft für Transport und Rückversicherung – berufen wurde. Das Unternehmen war der Rückversicherer des Feuerschaden-Verbandes – das Pendant zum Haftpflichtverband der Deutschen Industrie (HDI), mit dem er Ende der 1960er Jahre fusionierte.

Bingemer schuf aus kleinsten Anfängen mit zunächst nur einer Handvoll Mitarbeitern gegen den zum Teil massiven Widerstand der großen, etablierten Gesellschaften im deutschen Markt einen globalen

Player der Rückversicherung und emanzipierte sich damit im Laufe der Zeit von seiner ursprünglichen Funktion (Rückversicherung der Risiken der Konzernmutter HDI). Wichtige Stationen auf diesem Weg waren der Zusammenschluss mit der E+S Rück 1988 und das über viele Jahre mühsam, aber zielstrebig ausgebaute Geschäft in den USA, das ohne eigene Tochter vor Ort bis heute von Hannover aus erfolgreich betrieben wird.

Mit Vollendung seines 65. Lebensjahres im Jahre 1991 schied Bingemer aus dem Vorstand der Hannover Rück und der E+S Rück aus. Damit hatte er das Unternehmen 25 Jahre lang geführt – eine einmalige Phase der Kontinuität. Von 1992 bis 1997 gehörte er dem Aufsichtsrat der Hannover Rück an.

Neben der Rückversicherung galt Bingemers besonderes Interesse der Bildenden Kunst; so geht die Gründung der Hannover Rück-Stiftung zur Förderung zeitgenössischer Kunst im Jahr 1991 auf seine Initiative zurück. Die Kunstsammlung des Unternehmens entwickelte sich durch sein Engagement zu einer der größten der Branche.

AGCS

Neuer Hub für Transportversicherung in München

Die Allianz Global Corporate & Specialty (AGCS) erweitert ihre Aktivitäten in der Transportversicherung und baut in München einen Hub zur Kundenbetreuung im süddeutschen Raum auf. Dafür hat sie ein Spezialistenteam vom HDI abgeworben. Die neue Einheit nimmt ab Oktober die Arbeit auf und wird aus fünf Underwritern bestehen.

Bisher wurden Unternehmen aus Süddeutschland vor allem vom AGCS-Team in Frankfurt betreut. Die AGCS will sich mit dem Münchener Team neue Zielkunden-

segmente erschließen und nach eigenen Angaben die „großen Wachstumspotentiale“ im süddeutschen Raum heben. Transport ist offenbar nach etlichen schwierigen Marktjahren wieder ein Option für Wachstum bei der Allianz.

An der Spitze des neuen Hubs wird Payam von Harling (42) stehen, der zuletzt in leitender Funktion bei HDI Global SE tätig war und auf 20-jährige Erfahrung in den Bereichen Underwriting und Claims in der Transportversicherung zurückgreifen kann.

Felix Hufeldt, BaFin-Chef, im Interview mit der „Neuen Osnabrücker Zeitung“

Nicht versammeln

„Die Versicherer sind gut beraten, verantwortungsvoll mit dem Thema ‚Run-off umzugehen. Denn würden sie es versammeln, wäre ihr guter Ruf dahin.“